

4359/AB XXI.GP

Eingelangt am: 20.11.2002

Bundesminister für
Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

Auf die schriftliche Anfrage der Abgeordneten Mag. Maier, Dr. Kräuter, Kolleginnen und Kollegen vom 20. September 2002, Nr. 4405/J, betreffend Personalabbau durch die Blau-Schwarze Bundesregierung/Verwaltungsreform II, beehre ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu Frage 1:

Aufgrund der Novellierung des Bundesministeriengesetzes 1986 wurde als Basis für die Beantwortung der Teil II A des Stellenplans zum 1.4.2000 herangezogen. Die Aufgliederung erfolgte nach Planstellenbereichen. Es wird um Verständnis ersucht, dass eine weitergehende Aufgliederung aufgrund des zu hohen Verwaltungsaufwandes nicht möglich ist.

Planstellenbereich	2000	2001	2002
6000 (Zentraleitung)	1054	1041	1045
6050 (Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten)	657	652	660
6051 (Pflanzenbauliche Bundesanstalten)	816	982	412
6052 (Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten)	98	96	94
6053 (Forstliche Bundesversuchsanstalt)	247	236	293
6054 (Bundesanstalt für Agrarwirtschaft)	31	31	31
6055 (Bundesanstalten für Milchwirtschaft)	123		
6056 (Bundesanstalt für Bergbauernfragen)	13	13	13
6058 (Bundesamt für Wasserwirtschaft)	113	105	100

6059 (Bundesanstalt für Landtechnik)	61		
6072 (Forstliche Ausbildungsstätten)	52	51	
6080 (Wildbach- und Lawinerverbauungsdienst)	457	448	399
6091 (Bundeskellereiinspektion)	31	31	30
6093 (Bundesgärten)	338	321	305
6094 (Bundesgestüt Piber – Spanische Reitschule)	118	116	ausgegliedert
6096 (Forstwirtschaftliche Bundeslehr- und Versuchsförste)	18	16	13
GESAMT	4227	4139	3395
Ausgegliederte Einrichtungen (BVW; UBA, Spanische Reitschule, AGES)	99	99	363

Angemerkt wird, dass 2001 die Planstellenbereiche 6055 und 6059 mit dem Planstellenbereich 6051 zusammengefasst wurden; 2002 wurde der Planstellenbereich 6072 mit dem Planstellenbereich 6053 zusammengefasst.

Zu Frage 2:

Die Beantwortung bezieht sich auf den Zeitraum 1.4.2000 bis 31.10.2002 (im Übrigen wird auf die Beantwortung zu Frage 1 verwiesen). Erfasst wurden Ruhestandsversetzungen gemäß den §§13 und 15 Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979, Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung, Übertritt in den Ruhestand.

Planstellen-Bereich	2000	2001	2002
6000 (Zentraleitung)	9	19	14
Ausgegliederte Einrichtungen (UBA, AGES)	0	1	3
6050 (Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten)	8	7	3
6051 (Pflanzenbauliche Bundesanstalten)	7	18	4
6052 (Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten)	3	1	1
6053 (Forstliche Bundesversuchsanstalt)	2	6	2
6054 (BA für Agrarwirtschaft)	2	0	0
6058 (Wasserwirtschaftliche Bundesanstalten)	4	2	0
6072 (Forstliche Ausbildungsstätten)	0	1	0
6080 (Wildbach- und Lawinerverbauung)	4	4	2
6091 (Bundeskellereiinspektion)	0	1	0
6093 (Bundesgärten)	3	8	1
6094 (Bundesgestüt Piber – Spanische Reitschule)	1	0	0
GESAMT	43	68	30

Zu Frage 3:

§ 22 g Bundesbediensteten-Sozialplangesetz (vorzeitiger Ruhestand) sieht eine Antragstellung durch den Beamten vor, jedoch kein Angebot durch den Dienstgeber. Es wurde daher keinem Bediensteten ein vorzeitiger Ruhestand angeboten.

Zu Frage 4:

In den Planstellenbereichen 6000 und 6052 hat je ein Bediensteter (keine Funktionsträger) die Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand nach § 22 g Bundesbediensteten-Sozialplangesetz beantragt. Eine Auflassung von Arbeitsplätzen ist in der genannten Bestimmung keine Tatbestandsvoraussetzung.

Zu Frage 5:

Die Höhe der jeweiligen Pension ergibt sich aus § 4 Abs. 6 des Pensionsgesetzes 1956.

Zu den Fragen 6 und 7:

Diese Fragen beziehen sich aufgrund ihres Zusammenhangs mit den vorhergehenden Fragen offenbar auf die Bestimmung über den vorzeitigen Ruhestand (§ 22 g Bundesbediensteten-Sozialplangesetz). Kommt § 22 g des Bundesbediensteten-Sozialplangesetzes zur Anwendung, so entfallen die Bezüge zur Gänze. Dadurch ergibt sich eine Ersparnis für das Ressort bzw. für die ausgegliederte Einrichtung. Die Pensionszahlungen erfolgen durch das zum Bundesministerium für Finanzen ressortierende Bundespensionsamt. Es darf daher auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage 4401/J des Bundesministers für Finanzen verwiesen werden.

Zu Frage 8:

Gemäß § 24 Abs. 4 des Bundesbediensteten-Sozialplangesetzes können Zustimmungen zu Karenzierungen nach den §§ 22 a und 22 c wirksam nur bis 31. Dezember 2002 erteilt werden. Das impliziert, dass im Jahr 2003 keine wirksamen Angebote seitens des Dienstgebers mehr gemacht werden können.

Zu Frage 9:

Bis 30.9.2002 wurde 63 Bediensteten der Zentraleitung ein Angebot des Karenzurlaubs vor Ruhestandsversetzung gemacht; davon haben bisher 57 Bedienstete das Angebot angenommen. Somit werden sicherlich 57 Planstellen und eventuell weitere 6 Planstellen eingespart.

Zu Frage 10:

Bis 30.9.2002 haben 19 Personen im Anschluss an die Abberufung von ihrer Funktion den Vorruhestand bereits angetreten; weitere 23 Personen ohne Funktion traten den Vorruhestand infolge Auflassung des Arbeitsplatzes an.

Organisationseinheit	Funktionsträger (GL, AL, RL)	Referenten
Präsidium	2	11
Revision	1	1
Sektion I	2	0
Sektion II	4	2
Sektion III	4	5
Sektion IV	3	3
Sektion V	0	0
Sektion VI	1	0
Sektion VII	2	1
Gesamt	19	23

Zu Frage 11:

Befindet sich ein Bediensteter im Vorruhestand, so bezieht er keine Pension, sondern ein Vorruhestandsgeld nach § 22 b (Beamte) oder § 22 d (Vertragsbedienstete) des Bundesbediensteten-Sozialplangesetzes. Das Vorruhestandsgeld beträgt dabei, je nachdem, zu welchem Zeitpunkt der Bedienstete den angebotenen Vorruhestand angenommen hat, 80 % oder 75 % des Monatsbezugs bzw. Monatsentgelts, der seiner besoldungsrechtlichen Stellung bei Antritt des Karenzurlaubes entspricht.

Zu Frage 12:

Aufgrund geringerer Sachaufwendungen sowie des Entfalls von Bezugsteilen und Nebengebühren entstehen durch die Inanspruchnahme des Vorruhestands keine zusätzlichen Kosten, sondern vielmehr Einsparungen.

Zu Frage 13:

Es haben insgesamt 2 Beamte ihren Austritt nach dem Bundesbediensteten-Sozialplangesetz erklärt. Betroffen waren ein Abteilungsleiter und ein Referent der Zentralleitung. Dementsprechend wurden eine Abteilung und ein Referentenarbeitsplatz aufgelassen.

Zu Frage 14:

Bis zum Stichtag 30.9.2002 hat ein Bediensteter (VB) der Zentralleitung einen Karenzurlaub mit den Rechtsfolgen des § 22 e Bundesbediensteten-Sozialplangesetz in Anspruch genommen.

Zu Frage 15:

Da beide unter Frage 13 angeführten Bediensteten jeweils eine ruhegenussfähige Gesamtdienstzeit von mehr als fünf Jahren aufwiesen, gebührte ihnen gemäß § 22 f Bundesbediensteten-Sozialplangesetz eine Abschlagszahlung von dem Zwölffachen des Monatsbezuges, der dem Beamten gebührt hätte, wenn der Arbeitsplatz nicht aufgelassen worden wäre. Die Kosten für das Jahr 2003 können nicht geschätzt werden, da ein Austritt aus dem Bundesdienstverhältnis nur freiwillig erfolgen kann, von der persönlichen Lebensplanung des Einzelnen abhängt und darüber seitens des Dienstgebers keine Aussage getroffen werden kann.

Zu Frage 16:

Gemäß den Bestimmungen des Bundesbediensteten-Sozialplangesetzes ist bei einem Karenzurlaub vor Ruhestandsversetzung (=Vorruhestand) eine Antragstellung durch den Be-

diensteten selbst nicht vorgesehen, sondern es wird seitens des Dienstgebers ein Angebot gemacht.

Zu Frage 17:

Vom 1.10. bis 31.12.2002 werden noch 6 Personen den Vorruhestand antreten. Im Jahr 2003 werden 9 Personen den Vorruhestand antreten. Weiteren 6 Personen wurde der Vorruhestand angeboten; eine Annahme ist bisher noch nicht erfolgt.

Zu den Fragen 18 bis 21:

Vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wurden im Jahre 2002 weder im Zusammenhang mit dem Bundesbediensteten-Sozialplangesetz noch aufgrund des Personalabbaus Konsulentenverträge abgeschlossen.

Zu Frage 22:

Planstellenbereich	2000	2001	2002
6000 (Zentraleitung)	7	10	3
6050 (Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten)	26	25	11
6051 (Pflanzenbauliche Bundesanstalten)	8	9	6
6052 (Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten)	1	3	1
6053 (Forstliche Bundesversuchsanstalt)	2	8	1
6054 (Bundesanstalt für Agrarwirtschaft)	0	0	0
6055 (Bundesanstalten für Milchwirtschaft)	0		
6056 (Bundesanstalt für Bergbauernfragen)	0	0	0
6058 (Bundesamt für Wasserwirtschaft)	1	2	1
6059 (Bundesanstalt für Landtechnik)	0		
6072 (Forstliche Ausbildungsstätten)	0	0	
6080 (Wildbach- und Lawinerverbauungsdienst)	4	12	5
6091 (Bundeskellereinspektion)	0	0	0
6093 (Bundesgärten)	5	7	3
6094 (Bundesgestüt Piber – Spanische Reitschule)	0		
6096 (Forstwirtschaftliche Bundeslehr- und Versuchsförste)	0		
Gesamt	54	76	31

Zu Frage 23:

Die Aufnahme von Bediensteten ist abhängig von der Fluktuation im jeweiligen Bereich. Diese Fluktuation ist hauptsächlich durch Abgänge (Pensionierung, Kündigung, sonstiges Ausscheiden) bedingt und somit im Wesentlichen von der persönlichen Lebensplanung des Einzelnen abhängig. Eine Schätzung für die Zukunft kann daher nicht abgegeben werden. Derzeit ist ein Aufnahmeverfahren im Planstellenbereich 6091 (Bundeskellereiinspektion) im Laufen.

Zu den Fragen 24 und 25:

Die Fragen werden durch die Darstellung der im Stellenplan vorgesehenen Lehrlingsplanstellen zusammengefasst:

Planstellenbereich	2000	2001	2002
6000 (Zentralleitung)	2	2	2
6050 (Landwirtschaftliche Bundeslehranstalten)	32	33	43
6051 (Pflanzenbauliche Bundesanstalten)	18	45	23
6052 (Forstwirtschaftliche Bundeslehranstalten)	2	2	2
6053 (Forstliche Bundesversuchsanstalt)	2	2	6
6054 (Bundesanstalt für Agrarwirtschaft)	0	0	0
6055 (Bundesanstalten für Milchwirtschaft)	24		
6056 (Bundesanstalt für Bergbauernfragen)	0	0	0
6058 (Bundesamt für Wasserwirtschaft)	5	5	5
6059 (Bundesanstalt für Landtechnik)	0		
6072 (Forstliche Ausbildungsstätten)	4	4	
6080 (Wildbach- und Lawinverbauungsdienst)	19	19	25
6091 (Bundeskellereiinspektion)	0	0	0
6093 (Bundesgärten)	68	62	66
6094 (Bundesgestüt Piber – Spanische Reitschule)	1	3	
6096 (Forstwirtschaftliche Bundeslehr- und Versuchsförste)	0	0	0
GESAMT	177	177	172

In Bezug auf die Zusammenlegung von Planstellenbereichen wird auf die Anmerkung zu Frage 1 hingewiesen.

In Bezug auf die Zahlenangaben der Planstellen im Bereich 6051 wird angemerkt, dass die Verringerung auf die Ausgliederung von 3 Dienststellen im Zusammenhang mit der Gründung der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit zurückzuführen ist.

Zu Frage 26:

Für den angeführten Zeitraum sind keine Ausgliederungen oder Privatisierungen geplant.

Zu den Fragen 27 bis 34:

Die Budgetverhandlungen in Bezug auf diese Fragen sind noch nicht abgeschlossen. Es wird daher um Verständnis ersucht, dass diese Fragen derzeit nicht beantwortet werden können.

Zu den Fragen 35 und 36:

Fragen nach der künftigen Rolle der Berufsbeamten in der Bundesverwaltung sowie ihrem Dienstrecht fallen als allgemeine Dienstrechtsangelegenheiten in die Zuständigkeit der Bundesministerien für öffentliche Leistung und Sport. Für eine eingehendere Beurteilung wäre das Vorliegen eines expliziten Gesetzesentwurfes erforderlich.